

## **Gesetz vom                   , mit dem das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 – StPEG 2004 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat - teilweise in Ausführung des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2008, - beschlossen:

Das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004, LGBl. Nr. 71, in der Fassung LGBl. Nr. 102/2006, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 23 Abs. 5 zweiter Satz lautet:*

„Abs. 2 ist weiters

1. bei Aufnahme einer/eines Schülerin/Schülers, die/der noch dem Schulsprenkel einer stillgelegten oder aufgelassenen Schule angehört, und

2. einer/eines Schülerin/Schülers, die/der eine Hauptschule mit dem Modellversuch gemäß § 7a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2008, besuchen möchte,

nicht anzuwenden, sofern der Erhalter der aufnehmenden Schule zustimmt.“

2. *Im § 35a Abs. 1 wird nach der Wendung „pflegerisch-helfende Tätigkeiten“ die Wendung „für Kinder mit einem körperlichen Betreuungsbedarf“ eingefügt.*

3. *Der bisherige § 57 erhält die Absatzbezeichnung 1 und ihm wird folgender Absatz 2 angefügt:*

„(2) Die Änderungen der §§ 23 Abs. 5 zweiter Satz und 35a Abs. 1 erster Satz durch die Novelle LGBl. Nr. .../.... treten mit 1. Juli 2008 in Kraft.“

4. *Nach § 57 wird folgender § 58 samt Überschrift angefügt:*

**„§ 58**

**Außerkräfttreten**

§ 23 Abs. 5 zweiter Satz Ziffer 2 tritt mit 1. September 2015 außer Kraft.“